

Liebe Beschäftigte der Universität,

Mit dem Newsletter im Juni 24 möchten wir Sie auch weiterhin gerne mit Anregungen und Informationen unterstützen und Ihnen wissenswerte Neuigkeiten übermitteln.

Die Themen in der Übersicht

1. Portal „Angehörige pflegen“
2. Digitale Helfer für die häusliche Pflege
3. Pflegende Angehörige haben gesetzlichen Anspruch auf stationäre Rehabilitation
4. Beratungseinsatz gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI
5. Medikamente: Wirkweisen können sich bei heißen Sommertemperaturen verändern

1. Portal Angehörige pflegen

Das [Portal Angehörige pflegen](#) enthält zahlreiche interessante Informationen rund um das Thema Pflege zusammengestellt.

In dem Pflegeratgeber finden Sie Informationen zu Finanzierung, Gesundheit, Pflegealltag und Recht & Politik. Darüber hinaus werden Online-Pflegekurse zu verschiedenen Krankheitsbildern (z. B. Parkinson, Schlaganfall und Demenz) und anderen relevanten Themen (wie Grundlagen der häuslichen Pflege, Rechtliche Vorsorge) angeboten.

Angehörige
pflegen

2. Digitale Helfer für die häusliche Pflege

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Pflege-Apps stark gestiegen. Mit ihrer Hilfe lassen sich beispielsweise pflegende Angehörige, Hausarzt und Pflegedienst miteinander vernetzen und Termine koordinieren. Andere Apps wiederum helfen bei der Antragstellung für einen Pflegegrad, bei einer Höherstufung sowie der Beantragung von Pflegeleistungen. Ebenso beantworten sie individuelle Fragen rund um das Thema Pflege.

Bei der Organisation der Pflege kommen immer mehr digitale Helfer zum Einsatz, die die häusliche Pflege erleichtern sollen.

Eine Pflegeperson organisieren, pünktlich an Medikamente erinnert werden oder Stürze melden – dafür gibt es immer mehr digitale Angebote, die die häusliche Pflege erleichtern sollen.

Mit der Aufnahme erster Anwendungen und Hilfsmittel in das DiPA (kurz für digitale Pflegeanwendungen-Verzeichnis) wird im Sommer dieses Jahres gerechnet. Die Pflegekasse bewilligt die digitale Pflegeanwendung vorerst für maximal sechs Monate und prüft dann, ob sie ihren Zweck erfüllt.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.vdk.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/artikel/digitale-helfer-fuer-die-haeusliche-pflege/>

3. Pflegende Angehörige haben gesetzlichen Anspruch auf stationäre Rehabilitation

Angehörige zu pflegen, kostet viel Kraft. Im Laufe der Zeit kommen Pflegende oft selbst an ihre Grenzen. Damit sie sich erholen können, gibt es verschiedene Reha-Modelle. Denn wer pflegt, sollte selbst fit sein.

Pflegende haben gemäß Sozialgesetzbuch V einen Anspruch auf eine stationäre Reha.

Gesetzlich Versicherte können diese idR. bei ihrer Hausärztin oder ihrem Hausarzt beantragen.

In manchen Rehakliniken kann die oder der Pflegebedürftige mitgebracht werden. Eine solche Einrichtung zu finden, war bisher nicht einfach. Deshalb hat der Gesetzgeber eine neue Regelung geschaffen, die zum **1. Juli 2024** in Kraft tritt und die Mitaufnahme der oder des pflegebedürftigen Angehörigen erleichtern soll. Alternativ bietet sich eine Kurzzeitpflege oder die Ersatzpflege an.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

4. Beratungseinsätze nicht verpassen

Pflegebedürftige, die keine Pflegesachleistungen eines Pflegedienstes in Anspruch nehmen, sondern ausschließlich Pflegegeld beziehen, müssen in den **Pflegegraden 2 und 3 einmal halbjährlich** und in den **Pflegegraden 4 und 5 einmal vierteljährlich** eine Beratung in Anspruch nehmen.

Der Beratungsbesuch dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege sowie der regelmäßigen praktischen pflegefachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden.

Pflegebedürftige des **Pflegegrades 1 können halbjährlich einmal einen solchen Beratungsbesuch abrufen, wenn sie dies wünschen**. Pflegebedürftige, die Pflegesachleistungen von einem ambulanten Pflegedienst beziehen, können ebenfalls halbjährlich einmal einen solchen Beratungsbesuch in Anspruch nehmen.

Auf Wunsch der pflegebedürftigen Person kann im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 30. Juni 2024 jede zweite Beratung per Videokonferenz erfolgen. Die erstmalige Beratung hat in der eigenen Häuslichkeit zu erfolgen.

Wenn Sie den Beratungsbesuch nicht durchgeführt haben, werden Sie von der Kasse erinnert. Die Pflegekasse kann das Pflegegeld kürzen oder ganz streichen, wenn kein verpflichtender Beratungsbesuch durchgeführt wurde.

Daher denken Sie unbedingt noch daran einen Termin zu vereinbaren.

(Quelle: [Bundesministerium für Gesundheit](#))

5. Medikamente: Wirkweisen können sich bei heißen Sommertemperaturen verändern

An heißen Sommertagen kann die Wirkung mancher Medikamente durch hohe Außentemperaturen beeinflusst werden.

Hierzu können z.B. Blutdrucksenker, Lithium oder harntreibende Medikamente zählen. In diesen Fällen sollte mit dem Arzt oder der Ärztin Rücksprache gehalten werden und eine mögliche Anpassung besprochen werden.

Weitere hilfreiche Informationen haben wir hier zusammengestellt:

- <https://www.ndr.de/ratgeber/gesundheit/Hitze-Warum-hohe-Temperaturen-ein-Risiko-fuer-die-Gesundheit-sind.hitze308.html>
- [Heidelberger Hitze-Tabelle](#)
- [Gesund durch die Sommerhitze](#)
- [Stiftung Warentest](#)

Hinweis: Wenn Sie keinen Newsletter mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an pflege@uni-bonn.de

Alle Angaben ohne Gewähr

Stand: 14.06.24